

Erläuterungen zur “Verpflichtenden Erklärung zur Festsetzung des Elternbeitrags für die Kernzeitbetreuung 2011/2012“

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Kernzeitbetreuung einen Elternbeitrag. Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Abgabe einer verpflichtenden Erklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten festgesetzt. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit Stichproben zu machen und die Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten zu überprüfen. Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben bzw. wenn Anhaltspunkte für eine Fehleinstufung vorliegen, kann sich die Gemeinde Einkommensnachweise vorlegen lassen.
2. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Diese haben ihr Einkommen entsprechend der vorliegenden Erläuterungen einzustufen. Eine Änderung des Betreuungsentgelts bleibt vorbehalten. Der Elternbeitrag für die Kernzeitbetreuung ist nach Umfang der Betreuungszeit, der Höhe des Familienbruttoeinkommens sowie der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie gestaffelt. Die in der Betreuungsentgelttabelle (Tabelle 2) für die maßgebende Einkommens- bzw. Entgeltstufe unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder für die Kindergeld bezogen wird und der Anzahl der Betreuungstage festgesetzten Beträge, sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten für jedes die Kernzeitbetreuung besuchende Kind an jedem angefangenen Monat an die Gemeinde zu entrichten. Es sind die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, hilfsweise das hochgerechnete Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung.
3. Ändert sich während der Zeit des Besuchs der Kernzeitbetreuung das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen (z.B. Wegfall bzw. Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit oder längere Kurzarbeit eines Familienangehörigen, Ehescheidung), so dass sich dadurch die Einstufung in eine andere Einkommens- bzw. Entgeltgruppe ergibt, ist dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, so dass eine Korrektur des zu entrichtenden Elternbeitrags vorgenommen werden kann.
4. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Kernzeitbetreuung darstellt, ist er auch während der Ferien (ausgenommen Sommerferien), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Der Elternbeitrag für die Kernzeitbetreuung wird für 11 Monate im Jahr erhoben.
5. In Härtefällen kann gemäß Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Betreuungsentgelts beim Bürgermeisteramt, Jugendamt oder Sozialamt beantragt werden.
6. Sollte es Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, das Betreuungsentgelt zu leisten, kann die Gemeinde in begründeten Fällen eine andere Zahlungsweise des Betreuungsentgelts zulassen.

7. Hinweise zur Ermittlung des Bruttofamilieneinkommens

Maßgebend für die verpflichtende Erklärung ist das Bruttojahreseinkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres aller zur Familie gehörenden Personen. Das Bruttofamilieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. (1) und (2) des Einkommensteuergesetzes (EStG):

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. 13. Gehalt, Urlaubsgeld). Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn, weitere Abzüge sind nicht möglich. Bei anderen Einkunftsarten resultiert das maßgebende Einkommen aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, wobei Werbungskosten nur in Höhe des jährlichen Pauschalbetrages von 920,00 € geltend gemacht werden können